

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Bücherei – Büchereisatzung – des Marktes Kaisheim vom 07.03.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Kaisheim folgende vom Marktgemeinderat am 07.03.2023 beschlossene

Satzung

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Bücherei des Marktes Kaisheim, im Folgenden „Bücherei“ genannt, in der Schulstraße 12 in Kaisheim, ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Kaisheim. ²Die Bücherei unterstützt durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung das kulturelle Leben des Marktes Kaisheim. ³Sie dient der allgemeinen Bildung und Information aller Altersklassen sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang und Mitteilung im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage des Marktes Kaisheim bekannt gemacht.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei und der Nutzung ihres Medienangebotes gilt diese Satzung als Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.

§ 2 Benutzungsberechtigte

- (1) Die Bücherei kann von allen Einwohnern des Marktes Kaisheim sowie den Schülern des Schulzentrums genutzt werden.
- (2) Die Beschäftigten der Bücherei können auswärts Wohnenden die Benutzung der Bücherei genehmigen.

§ 3 Anmeldung

- (1) ¹Wer die Bücherei benutzen will, hat unter Vorlage seines Personalausweises bzw. einer anderen Legimitation ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. ²Damit geht die Verpflichtung einher, die in der Büchereisatzung aufgeführten Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.
- (2) ¹Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das siebte Lebensjahr vollendet haben. ²Für die Anmeldung legen Minderjährige die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (3) Die Angaben aus der Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
- Name, Vorname
 - Anschrift
 - E-Mail, Telefon
 - Geburtsdatum

§ 4 Benutzerausweis

- (1) ¹Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. ²Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des Marktes Kaisheim.
- (2) ¹Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. ²Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. ³Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.
- (3) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist unverzüglich der Bücherei mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellungen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt
- | | |
|--|----------|
| - für Bücher | 4 Wochen |
| - für Zeitschriften | 2 Wochen |
| - für elektronische Medien (CD's, Tonies etc.) | 2 Wochen |
- (3) ¹Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf einmal um die für das jeweilige Medium in § 2 festgesetzte Leihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. ²Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (4) ¹Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. ²Erfolgt die Abholung der reservierten Medien nicht innerhalb einer Woche, wird die Vorbestellung aufgehoben, ohne daß der Vorbesteller vorher informiert werden muss.
- (5) ¹Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen über den Leihverkehr (Fernleihe) beschafft werden. ²Dabei gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Büchereien zusätzlich. ³Es erfolgt eine Benachrichtigung an den Interessenten, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.

§ 6 Elektronische Benutzung

- (1) Das mit dem Benutzerausweis verbundene Passwort (PIN) berechtigt zur Nutzung des Online-Angebotes der Bücherei, soweit die dafür erforderliche Infrastruktur eingerichtet ist.
- (2) ¹Die elektronisch benutzbaren Medien werden von mit dem Markt Kaisheim vertraglich verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. ²Die Benutzung der von diesen Unternehmen bereitgestellten Medien gilt als Benutzung der Bücherei.
- (3) Von der Nutzung dieser Angebote werden diejenigen Benutzer ausgeschlossen, die die allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmen nicht anerkennen oder diese nicht einhalten.

§ 7 Gebühren

¹Zur Nutzung des Angebotes der Bücherei werden Gebühren festgesetzt. ²Diese sind in der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung zur Büchereisatzung einsehbar.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) ¹Alle Medien, die in oder über die Bücherei ausgeliehen werden, sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. ²Auch Unterstreichungen, Randvermerke, mit Buntstiften hervorgehobene Textstellen und weitere ähnliche Manipulationen gelten als Beschädigung. ³Für Beschädigungen und Verlust von Medien ist der Benutzer gegenüber dem Markt Kaisheim schadensersatzpflichtig, auf den das Medium ausgetragen wurde.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) ¹Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. ²Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) ¹Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und/oder Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. ²Dies gilt auch für Schäden, die durch entlehene Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 10 Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer Bücherei hat sich so zu verhalten, daß andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen, Trinken und Rauchen in der Bücherei sind nicht gestattet.
- (4) Vor dem Verlassen der Bücherei sind auf Verlagen mitgebrachte Taschen, Rucksäcke und andere Behältnisse offen vorzuzeigen.
- (5) ¹Sammlungen, Werbungen, Auslagen von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. ²Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (6) ¹Das Hausrecht nehmen die Leitung der Bücherei und das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. ²Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

¹Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung, die Hausordnung oder Anordnungen des Personals schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauerhaft oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. ²Sie haften für daraus entstehende Schäden.

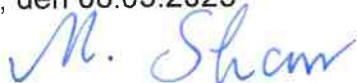
§ 13 Datenschutz

¹Ergänzend zu den in dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen gilt die Anlage „Datenschutz im Rahmen der Benutzungsordnung der Bücherei des Marktes Kaisheim“. ²Die Anlage tritt nach § 14 dieser Satzung in Kraft. ³Ergänzendes zum Datenschutz findet sich auf der Homepage des Marktes Kaisheim.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2003 außer Kraft.

Kaisheim, den 08.03.2023



Martin Scharr, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 10 am 09.03.2023 sowie im Mitteilungsblatt Nr. 4 am 24.03.2023 abgedruckt.

Kaisheim, den 15. MRZ. 2023



[Handwritten signature]

